

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

Datum: 23.04.2020
[REDACTED]

Ihr Zeichen:

[REDACTED]

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde der Frau Peggy Ecker

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist im Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) Aufsichtsbehörde. Nach § 19 Abs. 1 LTranspG ist es seine Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren.

Dem Landesbeauftragten liegen folgende Informationen vor:

Frau Ecker beantragte über die Plattform FragdenStaat am 13.11.2019 bei der Hochschule Mainz den Zugang zu Informationen über die Einstellungen der WLAN-Systeme der Hochschule. Frau Ecker hat trotz mehrfacher Erinnerung bisher keine Antwort auf Ihre Fragen erhalten.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich folgendes ausführen:

Frau Ecker hat nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 LTranspG einen Anspruch auf Informationszugang gegen transparenzpflichtige Stellen vorbehaltlich entgegenstehender Belange nach § 14 ff. LTranspG. Bei der Hochschule Mainz handelt es sich um eine transparenzpflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 LTranspG.

Auf Grundlage des mir vorstehend mitgeteilten Sachverhalts haben Sie die gesetzliche Frist nach § 12 Abs. 2 LTranspG versäumt. Nach § 12 Abs. 2 LTranspG soll die beantragte Information spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zugänglich gemacht werden. Eine Fristverlängerung ist in Ausnahmefällen nach § 12 Abs. 3 S. 2 LTranspG möglich. Die transparenzpflichtige Stelle hat die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür innerhalb der Monatsfrist zu informieren (§ 12 Abs. 3 S. 3 LTranspG). Nach dem Vorbringen der Antragstellerin haben Sie weder ihren Antrag auf Informationszugang innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beschieden, noch innerhalb dieses Zeitraums die Frist verlängert.

Ich fordere Sie unter Hinweis auf § 19b LTranspG auf, bis zum **29. Mai 2020** zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Nach § 19b S. 2 Nr. 1 LTranspG sind die transparenzpflichtigen Stellen insbesondere verpflichtet, Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen.

Den bisherigen Schriftverkehr habe ich diesem Schreiben beigelegt. Die Antragstellerin erhält eine Kopie dieses Schreibens.

